

**Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II - ab 1. Januar 2023
zum Schuldnerschutz bei § 850f Abs. 1 Nr.1, § 850f Abs. 2 ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I**

1. Regelbedarfe (RB) für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Bürgergeld §§ 19, 20, 23, 72 SGB II)

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Mit volljährigem Partner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige 18-24-jährige Erwerbsfähige RB-Stufe 3 *

→ €
→ €
→ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendlicher 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4 *	Kind 6 bis 13 Jahre RB-Stufe 5 *	Kind unter 6 Jahre RB-Stufe 6 *

→ €
→ €
→ €
→ €

* seit 01.07.2022 zzgl. 20 Euro Sofortzuschlag gemäß § 72 SGB II für jedes Kind bis 25 Jahre

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 174,00 €/Jahr => 14,50 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kind in Tageseinrichtung und Schüler bis 25 J.) => 3 €/Mon.	→ €
für ...	Notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	Notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	Mittagessen in Tageseinrichtung/Schule (Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	Teilhabeaufwandszuschlag für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.) => 15 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe nach §§ 21, 23 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Ziffer	Anlass	Berechnung	Betrag in €
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche bis Ende Entbindungsmonat	17% von €	
für ...	Alleinerziehend: mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kids unter 16 J. <u>Oder (bei Kindern anderen Alters)</u> je minderjähr. Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB), soweit sich dadurch ein höherer Bedarf ergeben sollte	36% von € <u>oder</u> ... x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige behinderte Menschen ab 15 J. in Eingliederung	35% von €	
für ...	Sonst. voll erwerbsgemind. M. mit SchwBehAusweis "G"	17% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	
für ...	Unabweisbarer Sonderbedarf (z.B. Kosten Umgangsrecht; Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; Krankheit; notw. Hausrat)	angemessen	
für ...	Leihe/Anschaffung notwend. Schulbücher/Arbeitshefte/Laptop	angemessen	
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle auf der Folgeseite) <u>oder</u> ein im Einzelfall abweichender Bedarf		

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, ggf. plus Sonder-/Schulbedarf und Warmwasser): → €

4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Kaltmiete (bzw. Zinsen der Immobilienfinanzierung plus notwendiger Erhaltungsaufwand)	→ €
Kalte Nebenkosten/Lasten sowie Heizung + Warmwasser (einschließl. absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	./..... €

5. Absetzbeträge vom Netto-Einkommen des jeweiligen BG-Mitglieds nach § 11b Abs. 1 und 2 SGB II

5.1 Absetzbeträge für Versicherung, Altersvorsorge und Werbungskosten

für ...	Pauschaler Absetzbetrag von 100 € je Erwerbstätigem (§ 11b Abs. 2 SGB II) <u>oder</u> bis 250 € bei steuerfreiem Ehrenamt usw. nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG	€
---------	--	---

→ €

Oder auf Einzelnachweis (s. Folgeseite) **mehr, falls Monatseinkommen über 400 € liegt!**
(bzw. über 250 € bei den genannten steuerfreien Einnahmen/Aufwandsentschädigungen)

Übertrag: → €

zu 5.1 Einzelnachweis der Absetzbeträge (alternativ zur Pauschale von 100 bzw. 250 €)

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Zahlung in die RIESTER-Altersvorsorge von 3% des Brutto-EK, mindestens 5 €; bei einem Kind 1,5% des Brutto-EK; ab 2 Kindern nur der Mindestbetrag von 5 €	€
für ...	Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht)	€
für ...	Festbetrag 30 € je Volljährigem für Haftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung;	€
für ...	bei Minderjähr. gilt Festbetrag nur, wenn entsprech. Versicherung abgeschlossen ist	
für ...	Fahrtkosten zur Arbeit: Bei KFZ-Nutzung 0,20 € je Entfernungskilometer kürzeste Straßenverbindung/Arbeitstag (falls Pauschale nicht unangemessen ggü. ÖPNV). Höhere Fahrtkosten auf entsprechenden Nachweis, falls KFZ notwendig ist!	€
für ...	Verpflegungsmehraufwand von pauschal 6,00 €/Tag (mind. 12 Std. abwesend)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	€
für ...	Sonstige, für die Einkommenserzielung notwendige Ausgaben: (z.B. Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fortbildung, Umzug, Wegeunfall, Bewerbungen)	€

Summe der Absetzbeträge 5.1: → €

5.2 Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II (gültig bis 30.06.2023)

Ziffer	Bruttoverdienst	Absetzbarer Anteil in %	Absetzbetrag in €
für ...	vom Bruttoeinkommen über 100 und bis zu 1.000 € (max. 900 €)	20%	
für ...	vom Bruttomehrverdienst über 1.000 und bis zu 1.200 € (max. 200 €) <u>Oder</u> vom Bruttomehrverdienst über 1.000 und bis 1.500 € (max. 500 €), falls mit Stief-Kind in Bedarfsgemeinschaft lebend <u>oder</u> eigenes minderj. Kind	10%	

Summe der Absetzbeträge 5.2: → €

5.3 Absetzbetrag für laufende Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts (in tatsächl. erbrachter Höhe entsprech. Unterhaltstitel) → €

5.4 Absetzbetrag bei Bezug von Grundrente gem. §§11b Abs. 2a SGB II i.V.m. § 82a SGB XII

Ziffer	Grundrente	Berechnung des Absetzbetrages nach mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten
für ...		Bis 100 € Grundrente zu 100%; zzgl. 30% des übersteigenden Betrages (maximal die Hälfte der RB-Stufe 1)

Absetzbetrag bei Bezug von Grundrente - Summe: → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB II Ergebnis: €

=====

Achtung: Sollten für Bürgergeld-Leistungsberechtigte erneut **einmalige Zahlungen** (vgl. § 73 SGB II-2022) eingeführt werden, wäre für den/die Leistungsmonat/e ein entsprechender Betrag zusätzlich zu berücksichtigen! Hilfsweise kommt ein Antrag nach § 850f I Nr.2 ZPO in Betracht.

.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift)

Regelbedarfsstufen nach §§ 19, 20, 23, 72 SGB II i.V.m. § 28 SGB XII und dem Regelbedarfs-ErmittlungsG sowie Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II – ab 01.01.2023 *

	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
Regelbedarf	502 €	451 €	402 € *	420 € *	348 € *	318 € *
Pauschale für Warmwasser	(2,3% =) 11,55€	(2,3% =) 10,37 €	(2,3% =) 9,25 €	(1,4% =) 5,88 €	(1,2% =) 4,18 €	(0,8% =) 2,54 €

Stand: 01.01.-31.12.2023 - vgl. BGBl. 2022, 2345 * seit 01.07.2022 zzgl. 20 Euro Sofortzuschlag für jedes Kind bis 25 Jahre

- Regelbedarfsstufe 1:** **Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen mit minderjährigem Partner**
Volljährige erwerbsfähige Person, die nicht in Partnerschaft lebt oder deren Partner minderjährig ist; die in Wohngemeinschaft mit Erwachsenen lebt sowie erwachsene behinderte Person, die mit Eltern/Geschwistern in einem Haushalt lebt.
- Regelbedarfsstufe 2:** **In Partnerschaft Lebende, wenn beide volljährig sind**
Volljährige erwerbsfähige Personen, die als Ehegatten, Lebenspartner und sonstige Partner einer Bedarfsgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Gilt auch für erwachsene behinderte Menschen in einer besonderen Wohnform nach dem BTHG, falls diese ausnahmsweise „erwerbsfähig“ nach SGB II sein sollten.
- Regelbedarfsstufe 3:** **Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern**
sowie erwachsene Kinder unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters ausgezogen sind
- Regelbedarfsstufe 4:** **Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre** (d.h. vom Beginn des fünfzehnten bis Vollendung des achtzehnten Lj.)
die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie insbesondere mit Eltern oder volljährigem Partner im Haushalt leben.
- Regelbedarfsstufe 5:** **Kinder ab 6 bis 13 Jahre** (d.h. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des vierzehnten Lj.)
- Regelbedarfsstufe 6:** **Kinder bis 5 Jahre** (d.h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)